



CUPRA
GARANTIEBEDINGUNGEN



A. CUPRA NEUWAGENGARANTIE SEAT S.A.

Die SEAT S.A. mit Sitz in Martorell Spanien („**Garantiegeber**“) gewährt allen Kund:innen („**Garantienehmer:innen**“ oder „**Erstkäufer:innen**“) nach Maßgabe der folgenden Bedingungen eine bis zu 5-jährige Herstellergarantie für sämtliche fabrikneuen Fahrzeuge der Marke CUPRA, die ab dem 21.12.2023 ab Werk bestellt werden, hinsichtlich aller Mängel in Werkstoff und Werkarbeit („**CUPRA Neuwagengarantie**“). Als Erstkäufer:innen gelten nicht die Konzerngesellschaften der Volkswagen AG und die SEAT/CUPRA Händler, soweit diese die Fahrzeuge nicht für die Eigennutzung anschaffen. Als Eigennutzung gilt auch die Nutzungsüberlassung im Rahmen von Mietkauf- und Leasingverträgen.

1 Allgemeines

- 1.1 Mit der CUPRA Neuwagengarantie (im Folgenden auch „**Garantie**“) als Herstellergarantie werden alle fabrikneuen Fahrzeuge der Marke CUPRA ausgestattet, die für den deutschen Markt bestimmt sind. Für den deutschen Markt bestimmte Fahrzeuge sind solche, die von der SEAT S.A. oder von der Volkswagen AG an in Deutschland ansässige/niedergelassene Kunden veräußert werden oder durch die SEAT Deutschland GmbH oder einem in Deutschland niedergelassenen SEAT/CUPRA Händler veräußert werden. Nicht umfasst hiervon sind importierte Fahrzeuge, soweit diese nicht vorab von der SEAT S.A. nach Deutschland veräußert wurden (sog. Reimport).
- 1.2 Die dem/der Garantienehmer:in durch diese CUPRA Neuwagengarantie eingeräumten Rechte gelten zusätzlich zu den gesetzlichen Gewährleistungsrechten. Durch die Garantie werden die gesetzlichen Rechte des/der Garantienehmer:in als Käufer:in des Fahrzeugs bei Mängeln gegenüber dem/der Verkäufer:in des Fahrzeugs und mögliche Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gegen den Garantiegeber als Hersteller des Fahrzeugs nicht eingeschränkt.
- 1.3 Die Garantie gilt nicht für kostenlose und kostenpflichtige digitale Dienste und Services, die über den Garantiegeber nachträglich über digitale Schnittstellen aktiviert werden können.
- 1.4 Die Garantie gilt auch nicht für Hochvoltbatterien, sofern nicht die gesonderten Garantiebedingungen für Hochvoltbatterien auf einzelne Vorschriften der Neuwagengarantie verweisen.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Garantiegeber gewährt die vorliegende Garantie, wenn das Fahrzeug im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR, d. h. die Länder der Europäischen Union, Norwegen, Island und Liechtenstein) oder der Schweiz ausgeliefert oder zugelassen wird. Wird das Fahrzeug außerhalb dieses Gebietes ausgeliefert oder zugelassen, gilt diese Garantie nicht.

3 Zeitlicher Geltungsbereich

- 3.1 Die Laufzeit der Garantie beginnt ab Übergabe des Fahrzeugs durch die SEAT Deutschland GmbH bzw. durch einen autorisierten SEAT/CUPRA Partner an den/die Erstkäufer:in oder ab dem Datum der Erstzulassung, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Unabhängig davon beginnt die Laufzeit der Garantie, wenn das Fahrzeug durch einen autorisierten SEAT/CUPRA Partner in dem Gebiet des EWR oder der Schweiz ausgeliefert, zugelassen oder genutzt wird.
- 3.2 Die Laufzeit der Garantie beträgt mindestens zwei Jahre ohne Kilometerbeschränkung und endet nach fünf Jahren oder einer maximalen Gesamtlauflistung von 150.000 km, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt.

4 Voraussetzungen für den Garantieanspruch

Ein Anspruch aus der Garantie besteht nur dann, wenn während der Laufzeit der Garantie alle Serviceintervallarbeiten gemäß dem Serviceplan oder der Serviceintervall-Anzeige im digitalen Kombiinstrument nach den Vorgaben des Garantiegebers durchgeführt werden. Andernfalls wird der Garantiegeber von seinen Verpflichtungen aus dieser Garantie befreit. Letzteres gilt nur dann nicht, wenn der/die Kund:in nachweist, dass eine Nichtbeachtung dieser Vorgaben den Garantiefall nicht verursacht hat.

A. CUPRA NEUWAGENGARANTIE SEAT S.A.

5 Vorliegen eines Garantiefalls

- 5.1 Ein Garantiefall liegt bei jeder Fehlfunktion des Fahrzeugs vor, die auf einem Mangel in Werkstoff oder Werkarbeit beruht. Eine Garantieleistung ist daher insbesondere ausgeschlossen, wenn der Mangel dadurch entstanden ist, dass:
- das Fahrzeug zuvor durch den/die Garantie:nehmer:in selbst oder durch eine:n Dritte:n unsachgemäß instand gesetzt, unsachgemäß gewartet oder unsachgemäß gepflegt worden ist, es sei denn, dies geschah im Rahmen einer Garantieleistung durch einen autorisierten SEAT/CUPRA Partner; oder
 - die Vorschriften über den Betrieb, die Behandlung und Pflege des Fahrzeugs, die sich aus der Betriebsanleitung ergeben, nicht befolgt worden sind; oder
 - in das Fahrzeug Teile an- oder eingebaut worden sind, deren Verwendung der Garantiegeber nicht genehmigt hat, oder das Fahrzeug in einer vom Garantiegeber nicht genehmigten Weise verändert worden ist (z. B. Tuning); oder
 - das Fahrzeug unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist, z. B. bei motorsportlichen Wettbewerben oder durch Überladung; oder
 - das Fahrzeug durch Fremdeinwirkung oder äußere Einflüsse beschädigt wurde (z. B. durch Unfall, Hagel, Überschwemmung); oder
 - der/die Garantiennehmer:in einen Mangel nicht unverzüglich angezeigt hat; oder
 - der/die Garantiennehmer:in trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat.
- 5.2 Natürlicher Verschleiß, also gewöhnliche Abnutzungserscheinungen des Fahrzeugs, die nicht durch Mängel in Werkstoff oder Werkarbeit verursacht worden sind, und Folgeschäden, die auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind, sind nicht in dieser Garantie inbegriffen.
- 5.3 Fremdaufbauten, Fremdeinbauten und Fremdausbauten sowie Mängel am Fahrzeug, die durch diese verursacht wurden, sind in dieser Garantie nicht inbegriffen. Dasselbe gilt für Zubehör, das nicht werkseitig eingebaut und/oder geliefert wurde.

6 Leistung des Garantiegebers im Garantiefall

- 6.1 Liegt ein Garantiefall vor, lässt der Garantiegeber den Mangel durch einen autorisierten SEAT/CUPRA Servicepartner kostenlos beseitigen (Nachbesserung).
- 6.2 Im Rahmen der Nachbesserung kann der Garantiegeber nach eigenem Ermessen das mangelhafte Teil entweder ersetzen oder instand setzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Garantiegebers.
- 6.3 Über die Nachbesserung hinausgehende Ansprüche gegenüber dem Garantiegeber gewährt diese Garantie nicht. Insbesondere sind in dieser Garantie keine Ansprüche auf Lieferung eines mangelfreien Fahrzeugs (Ersatzlieferung) inbegriffen. Dasselbe gilt für Ersatzansprüche, wie z. B. auf Stellung eines Ersatzwagens, auf Schadensersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn ein Mangel endgültig nicht durch Nachbesserung beseitigt werden kann.

Ansprüche wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des Garantiegebers und seiner Erfüllungsgehilf:innen und gesetzlichen Vertreter:innen und Ansprüche wegen der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit bleiben hiervon unberührt.

A. CUPRA NEUWAGENGARANTIE SEAT S.A.

7 Abwicklung

Für die Abwicklung eines Garantieanspruchs gilt Folgendes:

- Ansprüche aus dieser Garantie können entsprechend Ziffer 6.1 dieser Garantiebedingungen ausschließlich bei einem von der SEAT Deutschland GmbH beauftragten SEAT/CUPRA Servicepartner in dem Gebiet des EWR sowie in der Schweiz geltend gemacht werden.
- Wird das Fahrzeug wegen eines Mangels betriebsunfähig, ist der/die Garantiennehmer:in verpflichtet, mit dem nächstgelegenen dienstbereiten autorisierten SEAT/CUPRA Servicepartner Kontakt aufzunehmen. Dieser entscheidet, ob die erforderlichen Arbeiten an Ort und Stelle oder in seiner Werkstatt durchgeführt werden.
- Mögliche Ansprüche des/der Garantiennehmer:in aus der CUPRA Mobilitätsgarantie oder einer vergleichbaren Mobilitätsgarantie bleiben hiervon unberührt.

8 Übertragung der Garantie

Für den Fall der Veräußerung des Fahrzeugs stimmt der Garantiegeber der Übernahme des Garantievertrags durch den/die Neuerwerber:in zu. Der/Die Neuerwerber:in tritt an die Stelle des/der Garantiennehmer:in und kann die Rechte aus der Garantie in dem Umfang geltend machen, in dem sie zum Zeitpunkt der Übernahme bestehen.

B. LACK- UND KAROSSERIE- GARANTIE

Ergänzend übernimmt die SEAT S.A. als Garantiegeber für alle fabrikneuen Fahrzeuge der Marke CUPRA hinsichtlich der Karosserie

- eine 3-jährige Garantie gegen Lackmängel für alle CUPRA Modelle sowie
- eine 12-jährige Garantie gegen Durchrostung für alle CUPRA Modelle.

Eine Durchrostung im Sinne dieser Garantie ist eine Blechperforation an der Karosserie, die von der Innenseite (Hohlraum) zur Außenseite fortgeschritten ist.

Mit Ausnahme der Garantiedauer gelten alle Bestimmungen der CUPRA Neuwagengarantie entsprechend für die Lack- und Karosseriegarantie.

C. HOCHVOLTBATTERIE-GARANTIEN (BEV¹ UND PHEV²)

3 **Haltbarkeitsgarantie für BEV- und PHEV-Fahrzeuge**

Die SEAT S.A. als Garantiegeber gewährt allen Erstkäufer:innen eines fabrikneuen elektrisch betriebenen BEV- oder PHEV-Fahrzeugs der Marke CUPRA zudem eine Garantie für die Hochvoltbatterie hinsichtlich aller Mängel in Werkstoff und Werkarbeit für acht Jahre bzw. für die ersten 160.000 km, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Diese Garantie umfasst nicht einen etwaigen Verlust des Netto-Batterieenergieinhalts der Hochvoltbatterie (siehe hierzu die gesonderte Netto-Batterieenergieinhaltsgarantie für BEV-Fahrzeuge unter Ziffer C.2).

4 **Netto-Batterieenergieinhaltsgarantie für BEV-Fahrzeuge**

Ergänzend gewährt die SEAT S.A. als Garantiegeber allen Erstkäufer:innen eines fabrikneuen elektrisch betriebenen BEV-Fahrzeugs der Marke CUPRA nach Maßgabe der folgenden Bedingungen eine Garantie für einen übermäßigen Verlust des Netto-Batterieenergieinhalts der Hochvoltbatterie für 8 Jahre bzw. 160.000 km Fahrleistung des Fahrzeugs, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt:

- 4.1 Ergibt eine Energieinhaltsmessung der Batterie bei einem SEAT/CUPRA Händler/Servicepartner innerhalb des Garantiezeitraums, dass der Netto-Batterieenergieinhalt unter 70 % des Netto-Batterieenergieinhalts bei Auslieferung an den/die Erstkäufer:in liegt („Ausgangswert“), so liegt ein übermäßiger Verlust des Netto-Batterieenergieinhalts im Sinne dieser Garantiebedingungen vor.

Hinweis: Der Netto-Batterieenergieinhalt entspricht dem nutzbaren Batterieenergieinhalt und kann in den Vertragsdokumenten der Fahrzeugbestellung eingesehen werden (Angabe in kWh). Der Nennenergieinhalt der Batterie liegt systemtechnisch bedingt über dem Netto-Batterieenergieinhalt.

- 4.2 Liegt ein übermäßiger Verlust des Netto-Batterieenergieinhalts nach Ziffer C.2.1 vor, wird dieser für den/die Kund:in dergestalt kostenfrei beseitigt, dass mindestens der folgende Netto-Batterieenergieinhalt wieder erreicht wird:

- a) bis maximal 60.000 km Fahrleistung des Fahrzeugs bzw. 3 Jahre nach der erstmaligen Auslieferung, je nachdem, welches der beiden Ereignisse zuerst eintritt: 78 % des Ausgangswertes;
- b) bis maximal 100.000 km Fahrleistung des Fahrzeugs bzw. 5 Jahre nach der erstmaligen Auslieferung, je nachdem, welches der beiden Ereignisse zuerst eintritt: 74 % des Ausgangswertes;
- c) bis maximal 160.000 km Fahrleistung des Fahrzeugs bzw. 8 Jahre nach der erstmaligen Auslieferung, je nachdem, welches der beiden Ereignisse zuerst eintritt: 70 % des Ausgangswertes.

Beispiel: Beträgt der Netto-Batterieenergieinhalt bei einem Fahrzeugalter von vier Jahren und einer Laufleistung von 90.000 km noch 69 %, dann muss im Rahmen der Mangelbeseitigung ein Netto-Batterieenergieinhalt von mindestens 74 % erreicht werden.

¹ BEV = Battery Electric Vehicle / Elektro-Antrieb.

C. HOCHVOLTBATTERIE-GARANTIEN (BEV¹ UND PHEV²)

5 **Garantieausschluss und -beschränkungen**

Eine Garantieleistung für Hochvoltbatterien ist ausgeschlossen, wenn die Fehlfunktion oder der übermäßige Verlust des Netto-Batterieenergieinhalts dadurch entstanden ist, dass:

- die Hochvoltbatterie aus dem Fahrzeug entfernt, unsachgemäß geöffnet oder nicht mehr im Verbund mit dem Fahrzeug betrieben wird; oder
- die Vorschriften über den Betrieb, die Behandlung und Pflege des Fahrzeugs (insbesondere die Pflegehinweise für das Laden und den Ladezustand der Hochvoltbatterie), die sich aus der dem Fahrzeug beigelegten Betriebsanleitung ergeben, nicht befolgt worden sind; oder
- die Hochvoltbatterie direkt mit offenem Feuer in Kontakt gekommen ist; oder
- die Hochvoltbatterie mit Hochdruck- oder Dampfstrahlreinigern gereinigt wird bzw. Wasser oder aggressive Flüssigkeiten direkt auf die Hochvoltbatterie aufgebracht werden.

Im Übrigen gelten auch für die Hochvoltbatterie-Garantien alle Bedingungen der CUPRA Neuwagengarantie entsprechend. Wird auf einen Fahrzeugmangel Bezug genommen, sind die Regelungen so zu verstehen, dass diese nicht nur für eine Fehlfunktion der Hochvoltbatterie, sondern auch für einen übermäßigen Verlust des Netto-Batterieenergieinhalts im Anwendungsbereich der Ziffer C.2 gelten.

